



Europa setzt bei der Umsatzsteuer zunehmend auf Clearance und Tax Reporting – Version 1.0

[26.03.2018]

Von: **Stefan Groß, Nina Kupke und Jakob Hamburg**

Vor dem Hintergrund des massiven Umsatzsteuerbetrugs erwägen immer mehr europäische Staaten auf das sogenannte Clearance-System umzustellen. Bei diesem aus Südamerika bereits seit Jahren bekannten Meldesystem werden Unternehmen dazu verpflichtet, ausgewählte Rechnungsdaten an den Fiskus zur weiteren Kontrolle zu übermitteln. Der Charme dieses Systems liegt neben der Eliminierung bekannter Betrugsmodelle insbesondere darin, dass es für eine entsprechende Einführung keiner Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bedarf. Den ersten Schritt in diese Richtung wagte Spanien, inzwischen folgen Italien, Ungarn sowie weitere Staaten. Während die Grundintension eines Meldesystems die gemeinsame Klammer der jeweiligen Länderlösungen bildet, ergeben sich durchaus Unterschiede hinsichtlich der betroffenen Unternehmen, der zu meldenden Daten sowie der entsprechenden Fristen. Insbesondere ist zwischen dem eigentlichen **Clearance-System** sowie einem bloßen **Tax-Reporting** zu unterscheiden. Während Reporting-Systeme darauf abzielen, Unternehmen bestimmte Meldepflichten aufzuerlegen, zielt ein Clearance-System darauf ab, dass Rechnungen über ein zentrales Fiskalsystem geroutet und an den Rechnungsempfänger übermittelt werden. Nachfolgend sollen die Umsetzungen innerhalb der einzelnen Länder im Überblick dargestellt werden. Dabei wird diese Übersicht fortlaufend aktualisiert.



Italien (Clearance-System)

In Italien ist es bereits seit dem 01.01.2017 möglich, Rechnungen im Clearance-Verfahren über eine zentrale Plattform an den jeweiligen Rechnungsempfänger zu übermitteln. Zum 01.01.2019 geht Italien noch einen Schritt weiter und verpflichtet die Unternehmen, Rechnungen flächendeckend elektronisch auszustellen und über das offizielle Austauschsystem – **Sistema di Interscambio (Sdi)** – zu versenden. Dabei sieht die italienische Gesetzesnovellierung vor, dass ab diesem Zeitpunkt alle Rechnungen im B2B- und B2C-Bereich elektronisch über das entsprechende Austauschsystem zu versenden sind.

Im Einzelnen:

1

Welche Rechnungen sind betroffen ?

Alle B2B und B2C Rechnungen, die der italienischen Umsatzsteuer unterliegen.

2

Welche Unternehmen sind betroffen ?

Alle inländischen Unternehmen, sowie alle in Italien registrierten Zulieferer und Dienstleister, die Rechnungen an italienische Kunden versenden.

3

Ab wann gilt die Regelung ?

Die Regelung kommt ab dem 01.01.2019 zur Anwendung. Für Rechnungen über Lieferungen von Mineralölprodukten sowie von Sub-Zulieferern öffentlicher Auftraggeber gilt die Regelung bereits ab dem 01.07.2018.



4

In welchem Format sind die Rechnungen zu übermitteln ?

Als Formate sind die sogenannte „FatturaPA xml“ oder die italienische Variante der europäischen CEN-Norm vorgegeben.

5

Innerhalb welcher Frist ist die Übermittlung vorzunehmen?

Entsprechend den grundsätzlichen umsatzsteuerlichen Vorschriften.

6

Gibt es weitere Besonderheiten ?

Die Rechnungen müssen mit einer elektronischen Signatur versehen werden.



Spanien (Tax Reporting)

Seit 01.07.2017 ist in Spanien das neue System zur unmittelbaren Übermittlung von Informationen – SII (***Sistema de Suministro inmediato de informacion***) – in Kraft getreten. Derzeit ist die Pflicht zum Tax Reporting noch auf Großunternehmen (Umsatz größer EUR 6 Mio.) Organträger bzw. Organgesellschaften sowie auf Unternehmen beschränkt, welche für die monatliche Rückerstattung der Umsatzsteuer registriert sind. Grundsätzlich gilt es dabei eine Frist von vier Arbeitstagen einzuhalten, nachdem die Rechnung ausgestellt bzw. erhalten wurde.

Im Einzelnen:

1 Welche Rechnungen sind betroffen ?

Eingangs- und Ausgangsrechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne

2 Welche Unternehmen sind betroffen ?

Zuerst

- *alle inländischen Unternehmen mit einem Umsatz von ca. EUR 6 Mio oder mehr*
- *inländische Organträger sowie Organgesellschaften*
- *Unternehmen, die für die monatliche Umsatzsteuererstattung registriert sind, und*
- *Unternehmen, die freiwillig an dem neuen System teilnehmen*

3 Ab wann gilt die Regelung ?

Die Regelung kommt bereits seit dem 01.07.2017 zur Anwendung.



4 In welchem Format sind die Rechnungen zu übermitteln ?

Die Datenübermittlung hat in einem fest definierten XML-Format zu erfolgen.

5 Innerhalb welcher Frist sind die Daten zu übermitteln ?

- *Ausgangsrechnungen: grundsätzlich innerhalb von vier Tagen nach Ausstellung der Rechnung*
- *Eingangsrechnungen: grundsätzlich innerhalb von vier Tagen nach Verbuchung der Rechnung*
- *Informationen über spezifische innergemeinschaftliche Transaktionen: grundsätzlich innerhalb von vier Tagen nach dem Beginn des Transports bzw. dem Erhalt der Güter*

6 Gibt es weitere Besonderheiten ?

Bei Nichteinhaltung der Meldefristen können Strafzahlungen erhoben werden.



Ungarn (Tax Reporting)

In Ungarn wird die elektronische Rechnung ab dem 01.07.2018 zur Pflicht. Demnach müssen sowohl ungarische als auch für umsatzsteuerliche Zwecke in Ungarn registrierte Unternehmen bestimmte Inhalte ihre Ausgangsrechnungen über das neue System NAV (***Nemzeti Adó- és Vámhivatal***) an die ungarische Finanzverwaltung im Rahmen eines Tax Reportings übermitteln.

Im Einzelnen:

1 Welche Rechnungen sind betroffen ?

Rechnungen, die einen Umsatzsteuerbetrag von mindestens 100.000 HUF/320 EUR ausweisen sowie korrespondierende Rechnungskorrekturen.

2 Welche Unternehmen sind betroffen ?

Ungarische und für umsatzsteuerliche Zwecke in Ungarn registrierte Unternehmen.

3 Ab wann gilt die Regelung ?

Die Regelung kommt ab dem 01.07.2018 zur Anwendung.



4 In welchem Format sind die Rechnungen zu übermitteln ?

Die Datenübermittlung hat in einem fest definierten XML-Format zu erfolgen.

5 Innerhalb welcher Frist sind die Daten zu übermitteln ?

- *Rechnungen mit einer ausgewiesenen Steuerschuld von mindestens 100.000 HUF/320 EUR innerhalb fünf Tagen*
- *Rechnungen mit einer ausgewiesenen Steuerschuld ab 500.000 HUF/1.600 EUR bis zum nächsten auf den Ausstellungstag folgenden Kalendertag*

6 Gibt es weitere Besonderheiten ?

Sanktionen bei Verstoß bis zu einer Höhe von 500.000 HUF/1.600 EUR pro Rechnung.